

oder Arbeiten ergeben, auch nur fahrlässig nicht erfüllt, wird er mit Freiheitsentziehung bis zu 6 Monaten Und Geldstrafe bestraft.

.....
Freiheitsstrafen und empfindliche Geldstrafen werden auf Grund dieser Gesetzesbestimmung gegen jeden Landwirt verhängt, der das ihm auf erlegte hohe Ablieferungssoll oder den Viehhalteplan nicht erfüllen kann.

DOKUMENT 110
(TSCHECHOSLOWAKEI)

URTEIL !

Im Namen der Republik!

Das Bezirksgericht in ROKYCANY, Abt. 2, hat in der am 29. April 1952 durchgeführten Hauptverhandlung für Recht erkannt:

Der Beschuldigte Vaclav TUREK, geb. am 24. Juli 1900 in SVERADICE, Bezirk HORAŽDOVICE, Landwirt, wohnhaft in SVERADICE Nr. 3,

ist schuldig,

im Jahre 1951 in SVERADICE als selbständiger Landwirt die aus seinem Beruf sich ergebenden Pflichten dadurch nicht erfüllt zu haben, dass er verabsäumte, 102,40 q Kartoffeln, 8,50 q Rindfleisch und 3,46 q Schweinefleisch, 5.303 Liter Milch, 1.856 Eier, 1,90 q Stroh, 1,40 q Ölpflanzen, 1 kg Geflügel abzuliefern, und zwei Milchkühe und 35 Hühner weniger gehalten zu haben, als der Planstand betrug. Er hat also fahrlässigerweise dem Betrieb einer Volksgenossenschaft und der Erfüllung des Einheitswirtschaftsplanes im landwirtschaftlichen Sektor Schwierigkeiten in den Weg gelegt.

Er beging so

die Straftat der Gefährdung des Einheitswirtschaftsplanes gemäss § 135, Abs. 1 und 2 St.G.

und wird dafür

gemäss § 135, Abs. 2 unter Berücksichtigung der Bestimmung der § 19 St.G. zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt.

Gemäss § 48 St.G. wird er weiter zu einer Geldstrafe in Höhe von 80.000 Kcs, im Uneinbringlichkeitsfall zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von einem Jahre verurteilt.

Gemäss § 54 St.G. wird das Urteil in der Zeitung „PRAVDA“ und am Schwarzen Brett aller örtlichen Nationalausschüsse des Bezirks HORAŽDOVICE auf Kosten des Beschuldigten veröffentlicht.

Bedingter Strafaufschub im Sinne des § 24, Abs. 1 St.G. wird nicht gewährt.

Bezirksgericht in HORAŽDOVICE, Abt. 2,
am 29. April 1952

Vaclav VOJACEK e.h.

Quelle: „Pravda“, Pilsen, vom 5.9.1952.

DOKUMENT 111
(TSCHECHOSLOWAKEI)

URTEIL !

Im Namen der Republik!

Das Bezirksgericht HORAŽDOVICE, Abt. 2, hat in der am 29. April 1952 staatgefundenen Hauptverhandlung für Recht erkannt.

Der Beschuldigte

Karel KÖRBEL,

geb. am 25.6.1895 in CVERADICE, Bezirk HORAŽDOVICE, Landwirt, wohnhaft in SVERADICE Nr. 55, Bezirk HORAŽDOVICE,

ist schuldig,